



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters seit dem 01.06.20222
 - Handwerk mahnt Verbesserungen bei Vergabeverfahren an2
 - BMDV fördert Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehörige Ladeinfrastruktur in Kommunen3
- Recht3
 - Grundsatz der Losvergabe – wann ist eine Ausnahme möglich?3
 - Angebotsschreiben ist zwingender Bestandteil der Vergabeunterlagen4
 - Aufhebung einer Ausschreibung bei massiver Verschiebung der Ausführungszeit5
- Aus den Bundesländern6
 - Bayern: Antrag zur bundesweiten Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeit von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren im Bayerischen Landtag6
 - Hessen I: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien6
 - Hessen II: Preisgleitklausel6
 - Rheinland-Pfalz I: Flutkatastrophe. Beschleunigung von Beschaffungen ab dem 01.07.20227
 - Rheinland-Pfalz II: Lieferengpässe und Preissteigerungen als Folge des Krieges in der Ukraine7
- Veranstaltungen8
 - 13.07.2022: Der öffentliche Auftraggeber Bundeswehr8
 - 14.07.2022: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen – Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?8



Verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters seit dem 01.06.2022

Über die Einführung des Wettbewerbsregisters hatten wir in der Vergangenheit bereits mehrfach berichtet. Seit dem 01.06.2022 sind Öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 30.000 Euro nunmehr verpflichtet, vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber gilt die Abfragepflicht ab dem Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Unterhalb der Auftragswertgrenze können Auftraggeber Eintragungen abrufen. Die Abfragepflicht bei den Korruptionsregistern der Länder und bei dem Gewerbezentralregister entfällt. Das Gewerbezentralregister kann jedoch freiwillig für weitere drei Jahre abgefragt werden.

Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt geführt und stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren bzw. die Vergabe von Konzessionen Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Die Nutzung des Wettbewerbsregisters setzt eine Registrierung der öffentlichen Auftraggeber voraus. Zwischenzeitlich hat das Bundeskartellamt darüber informiert, dass jetzt auch die Registrierung projektbezogener Auftraggeber gem. § 99 Nr. 4 GWB möglich ist. Entsprechende Informationen und Unterlagen zur Registrierung als Voraussetzung für die Abfrage des Wettbewerbsregisters stehen online bereit. Zum Wettbewerbsregister gelangen Sie [hier](#).

Handwerk mahnt Verbesserungen bei Vergabeverfahren an

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarte Vereinfachung des Vergaberechts, die auch die Position von kleinen und mittleren Betrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen stärken soll, hat sich der Referatsleiter für das Öffentliche Auftragswesen im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), René Rimpler, zu den aus Sicht des Handwerks größten Problembereichen geäußert.

In der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) kritisierte er den unnötig hohen administrativen Aufwand bei öffentlichen Ausschreibungen. So müssten Mittelständler seit einigen Jahren deutlich mehr Nachweise hinsichtlich der Einhaltung von Sozial- oder Umweltstandards oder der Zahlung von Vergabemindestlöhnen führen, die in der Regel nicht viel mit dem Auftrag zu tun hätten und nur wenig darüber sagten, ob das Unternehmen geeignet sei, diesen auszuführen. Kleine und mittlere Handwerksbetriebe seien hier überproportional belastet, da sie im Gegensatz zu größeren Unternehmen nicht über spezialisierte Abteilungen verfügten, die sich darum kümmern, diese Nachweise zu erbringen und an Ausschreibungen teilzunehmen.

Der Zuschnitt von Losen sei mittelstandsgerechter auszugestalten. Die Vergabe von Großprojekten (Bau ganzer Autobahnstrecken) an Generalunternehmer oder Ausschreibungen in Form Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP) führten beinahe automatisch zum Ausschluss von Mittelständlern, diese kämen dann höchstens als Subunternehmer zum Zuge. Auf Ebene der Bundesländer sollten die Vergaberegeln stärker angeglichen werden. Bei dieser Forderung sieht sich der ZDH vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) unterstützt. Auch dieser erachtet die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern für die sich bewerbenden Unternehmen und für einen breiten Wettbewerb als kontraproduktiv.

Die sich mit Einführung der E-Vergabe ergebenden Vorteile der Digitalisierung würden nicht ausreichend genutzt. Die Unternehmen sehen sich je nach Bundesland mit unterschiedlichen Vergabepattformen konfrontiert. Eine zentrale Plattform, an die alle anderen Vergabepattformen angeschlossen sind, quasi ein „Bundesportal“ wäre geeigneter. In diesem sollten die Unternehmen nicht nur alle wichtigen Informationen einsehen können, sondern auch automatisch informiert werden, wenn es neue Ausschreibungen gibt, die auf ihr Profil passen. Das vollständige Interview in der DHZ finden Sie [hier](#).

BMDV fördert Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehörige Ladeinfrastruktur in Kommunen

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert erneut die Beschaffung von Elektrofahrzeugen sowie die dazu benötigte Ladeinfrastruktur in Kommunen im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität. Förderfähig sind Fahrzeuge der Klassen M1 (Pkw, u.a. zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz), L2e, L5e, L6e und L7e (Leichtfahrzeuge) sowie die betriebsnotwendige Ladeinfrastruktur. Gefördert werden Vorhaben ab 25.000 bis zu 500.000 Euro (brutto) pro beantragende Kommune. Die Förderquote liegt bei bis zu 90 Prozent der Investitionsmehrkosten. Förderanträge können bis zum 28.07.2022 über das [Easy-Online-Förderportal](#) gestellt werden. Informationen und Unterlagen zur Förderrichtlinie finden Sie auf den Webseiten des [Projektträgers PtJ](#) und der [Programmgesellschaft NOW GmbH](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Recht

Grundsatz der Losvergabe – wann ist eine Ausnahme möglich?

Nach § 97 Abs. 4 GWB hat der öffentliche Auftraggeber eine Interessenabwägung zu der Frage vorzunehmen, inwieweit auftragsbezogene wirtschaftliche und technische Gründe es erfordern, von einer Bildung von Fach- oder Teillosen abzusehen.

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verfahren ausgeschrieben war der "Versand von Schreiben aus Fachverfahren". Die Vergabe ist in vier Mengenlose aufgeteilt - ein Los je Fachverfahren. Jedes Los soll jeweils „Druck, Kuvertierung und Versand der Briefe“ umfassen. Bieter B rügt die unterlassene Aufteilung der Leistungen in Fachlose "Druck/Kuvertierung" und "Versand/Zustellung" sowie die fehlende Unterteilung in Gebietslose hinsichtlich bestimmter Zustellregionen.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Zwar sind das Drucken/Kuvertieren und der anschließende Postversand zu trennende Leistungsbe- reiche mit eigenen Märkten, die grundsätzlich eine Ausschreibung in getrennten Losen erfordern. Allerdings sei die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene zusammengefasste Vergabe von Druck-, Kuvertier- und Post- dienstleistungen in einem Los nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB zulässig. Maßgeblich dafür seien insbesondere die angeführten finanziellen Mehraufwendungen. Diese entstehen durch zusätzliche Schnittstellen, die erforderlich sind, um die Adressierung zweier Auftragnehmer bezüglich des „Druck/Kuvertierung“ einerseits und „Versand“ andererseits zu ermöglichen. Nach der auf Erfahrungswerten beruhenden Schätzung des öffentlichen Auftragge- bers sei mit einem Mehraufwand in Bezug auf den Auftragswert zu rechnen, der knapp 40% betrage. Diese Er- wägung sei plausibel, zumal auch im Rahmen des Losaufteilungsgebots die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung berücksichtigt werden dürfe. Ergänzend trete hinzu, dass zusätzliche Schnittstellen zusätzliche, beispielsweise technische, Risiken bedeuten – der öffentliche Auftraggeber dürfe sich aber grundsätzlich für einen sicheren Weg der Leistungserbringung entscheiden. Die übrigen vorgebrachten Argumente, wie unklare Verantwortlichkeiten zwischen den Dienstleistern und datenschutzrechtliche Anforderungen, rechtfertigten die Gesamtvergabe hinge- gen nicht. Der öffentliche Auftraggeber habe insgesamt die Entscheidung zur zusammengefassten Vergabe hin- reichend dokumentiert und dabei seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Dabei sei nicht entscheidend, ob sämtliche Erwägungen überzeugen können, sondern ob sich in ausreichender Tiefe mit den Argumenten für und gegen eine Losaufteilung auseinandergesetzt wurde, von denen jedenfalls im Ergebnis einzelne Gesichtspunkte die Entscheidung tragen können. Ausführungen zu den Vorteilen der Losbildung für den Mittelstand dürf- ten dabei grundsätzlich abstrakt bleiben.

Praxistipp:

Die Entscheidung macht deutlich, wie relevant es ist, dass bei einem Abweichen vom Grundsatz der Losaufteilung die tragenden Gründe sowie die Interessenabwägung im Vergabevermerk umfassend und sorgfältig dokumentiert werden, um einer nachträglichen Überprüfung standhalten zu können. Dabei müssen nicht alle Erwägungen ausschlaggebend für die Entscheidung sein – eine umfassende und in die Tiefe gehende Auseinandersetzung mit der Thematik muss aber deutlich werden.

VK Bund, Beschluss vom 10.03.2022 (Az.: VK 1-19/22)

Angebotsschreiben ist zwingender Bestandteil der Vergabeunterlagen

Für den Rechtsverkehr ist entscheidend, dass die Identität des Bieters als potenzieller Vertragspartner erkennbar ist. Das Angebotsschreiben muss vom Bieter entsprechend ausgefüllt sein.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines EU-weiten Verfahrens versendet der öffentliche Auftraggeber elektronisch unter dem Datum 14.12.2021 ein Informationsschreiben nach § 134 GWB. Darin gibt er an, den Zuschlag am 14.12.2021 auf das Angebot des Bieters A erteilen zu wollen. Bieter B rügt, indem er vorbringt, A erfülle die geforderten Leistungskriterien nicht. Der öffentliche Auftraggeber nimmt daraufhin eine Aufklärung über das Angebot des A vor und erteilt diesem am 27.12.2021 den Zuschlag. B leitet ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer ein.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Vergabekammer stellte fest, dass der Vertrag, auf den der Zuschlag erteilt worden ist, nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB von Anfang an unwirksam ist. Der öffentliche Auftraggeber hat gegen die Wartepflicht aus § 134 GWB verstoßen, indem er für den vorgesehenen Zuschlag ein falsches Datum angegeben hat. Dadurch hat die Wartefrist nicht begonnen zu laufen. Darüber hinaus stellt die Kammer fest, dass das Angebot des A nach § 57 Abs. 1 Nr. 1, § 53 VgV hätte ausgeschlossen werden müssen. A hat im Angebotsschreiben des zur Verfügung gestellten Formblatts das Textfeld nicht ausgefüllt, in dem Name und Adresse des Bieters hätten angegeben werden müssen. Auf dem Formblatt angegeben war seitens des öffentlichen Auftraggebers, dass ein Ausschluss zwingend erfolgt, sofern ein Bieter nicht erkennbar ist. Vorliegend sei die Identität des Vertragspartners aus der Sicht eines objektiven Empfängerhorizonts nicht erkennbar gewesen. Die Angaben zur Identität hätten zwingend auf dem Formblatt ausgefüllt werden müssen, da das Angebotsschreiben ein Kernbestandteil des Angebots darstellt, welches eine bindende Erklärung des Bieters über die Angebotsbestandteile enthält. Aus diesem Grund lässt die Vergabekammer auch das Argument nicht gelten, dass die bieterbezogenen Angaben teilweise an anderen Stellen im Angebot vorhanden waren.

Praxistipp:

Bieter aufgepasst: Die fehlenden Angaben im Formblatt zur Bieteridentität sind wegen ihrer Bedeutung kein bloßer Formmangel, der gegebenenfalls hätte geheilt werden können. Ein sorgfältiges Ausfüllen der Vergabeunterlagen auch mit allgemeinen Angaben wie den Kontaktdaten, kann einen Ausschluss verhindern.

VK Nordbayern, Beschluss 16.02.2022 (Az.: RMF-SG21-3194-7-1)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Aufhebung einer Ausschreibung bei massiver Verschiebung der Ausführungszeit

Die Aufhebung einer Ausschreibung wegen grundlegender Änderung der Vergabeunterlagen nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 kann ausnahmsweise auch bei einer massiven Verschiebung der Ausführungszeit des Bauauftrags gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände hinzutreten.

Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG), ein Landkreis, machte am 05.05.2021 die EU-weite Ausschreibung des Bauauftrages „Gymnasium W., Ersatzneubau, Los 9 WDVS“ im Offenen Verfahren bekannt. Grundlage war die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2019. Der Auftrag ist Bestandteil eines Bauvorhabens im Umfang von mehr als 7 Mio. €, das bezogene Los 9 schätze der AG auf 225.000,00 € brutto. Als Ausführungsfrist wurde die Zeit vom 27.08.2021 bis zum 23.12.2021 angegeben. Die Angebotsfrist wurde auf den 14.06.2021, 10:00 Uhr, bestimmt. Die Angebotsöffnung sollte mit Fristablauf erfolgen.

Noch vor dem Öffnungstermin um 10:00 Uhr hob der AG das Vergabeverfahren am 14.06.2021 auf. Die Bieter wurden mit Schreiben vom selben Tage über die Aufhebung in Kenntnis gesetzt. Der Versand über die Vergabeplattform erfolgte um 09.29 Uhr. Als Aufhebungsgrund wurde die notwendige grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen wegen einer Verschiebung der Ausführungsfrist um sechs Monate angegeben. Im Zeitpunkt der Aufhebung der Ausschreibung waren insgesamt acht Angebote eingegangen, darunter das Angebot der Antragstellerin (ASt) vom 02.06.2021 mit einem Angebotsendpreis von 323.058,82 € brutto.

Die ASt rügte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.06.2021 die Aufhebung des Vergabeverfahrens als vergabe-rechtswidrig und machte geltend, dass weder der angegebene noch sonst ein rechtmäßiger Grund für eine Aufhebung der Ausschreibung vorliege. Der AG half dieser Rüge nicht ab, verwies auf massive Bauzeitverschiebungen, die das mit den Rohbauleistungen beauftragte Bauunternehmen angezeigt hatte und stellte die Neuausschreibung des Bauauftrags in einem erneuten Offenen Verfahren in Aussicht.

Mit Schriftsatz vom 01.07.2021 leitet die ASt ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer ein, um das ursprüngliche Vergabeverfahren fortzusetzen. Es folgte der Hinweis des AG, dass angesichts der Preisentwicklungen bei Baustoffen niemand eine Preisgarantie für mehr als ein halbes Jahr geben könne. Der ausgeschriebene Vertrag enthielt keine Preisgleitklausel. Die Aufhebungsentscheidung wurde vor dem Öffnungstermin und ohne Kenntnis der Angebotspreise getroffen. Die Vergabekammer wies mit Schreiben vom 23.08.2021 darauf hin, dass zwar keine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen vorläge, der Sachverhalt aber als ein anderer schwerwiegender Grund für eine Aufhebung i.S.v. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu bewerten sei. Mit Beschluss vom 04.10.2021 wurde der Nachprüfungsantrag der ASt ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese, am 11.10.2021 der ASt zugegangene Entscheidung, richtet die ASt eine sofortige Beschwerde.

Entscheidung:

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer ist nach Ansicht des OLG Naumburg zu Recht von der Unbegründetheit des Nachprüfungsantrages der Antragstellerin ausgegangen. Der öffentliche Auftraggeber ist nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 berechtigt, ein Vergabeverfahren aufzuheben, wenn sich dessen Grundlage wesentlich geändert hat. Dieser Aufhebungsgrund ist gegeben, wenn die Änderung erst nach der Einleitung des Vergabeverfahrens eintritt, wenn sie nicht vom Auftraggeber selbst verursacht wurde und wenn sie so wesentlich ist, dass sie die Durchführung des Verfahrens und die Vergabe des Auftrags selbst ausschließt.

Im vorliegenden Fall trat die vom Antragsgegner angeführte Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens zeitlich erst nach dessen Einleitung auf und bestand auch objektiv. Die Auftragnehmerin der Rohbauarbeiten zeigte eine Bauzeitverzögerung um ca. 6 Monate an. Die Bauzeitverzögerung hat eine Verschiebung des Ausführungsbeginns der ausgeschriebenen Arbeiten um (mind.) sechs Monate zur Folge. Die Veränderung der Bauzeit ist nicht vom AG verursacht worden und war zu Beginn der Ausschreibung der Leistungen für das Los 9 nicht vorhersehbar. Diese Änderung ist in diesem Fall auch ausnahmsweise als eine wesentliche Änderung der Grundlagen der Vergabeunterlagen anzusehen.

Praxistipp:

Nicht nur die Corona-Pandemie, auch die erfolgte Blockade des Suez-Kanals und seit Februar 2022 der Krieg in der Ukraine verursachen Lieferkettenstörungen. Dies alles hat nicht nur Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Baustoffen sondern auch auf die Preisentwicklung. Die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln sollte derzeit eher Regel als Ausnahme sein.

[OLG Naumburg, Beschluss vom 17.12.2021, Az.: 7 Verg 3/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17



Aus den Bundesländern

Bayern: Antrag zur bundesweiten Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeit von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren im Bayerischen Landtag

Abgeordnete von CSU und die Fraktion der Freien Wähler haben im Bayerischen Landtag einen Antrag zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren (Drucksache 18/2220) eingebracht.

Die Staatsregierung wird darin aufgefordert, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien auf Bundesebene in Aussicht gestellte Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren zeitnah realisiert wird.

In der Begründung führen die Antragsteller aus, dass verschiedene öffentliche Auftraggeber aktuell deutschlandweit verschiedene E-Vergabe-Plattformen betreiben. Dies stelle insbesondere für KMU und mittelständische Unternehmen ein Teilnahmehindernis dar, da diese sich in die Bedienung der einzelnen Plattformen einarbeiten müssen, ohne dabei wie Großunternehmen mit hoher Teilnahmefrequenz an Bieterverfahren von Skalierungseffekten zu profitieren. Im Rahmen der nach dem Koalitionsvertrag vom Bund geplanten Schaffung einer zentralen Plattform, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind, solle der Bund möglichst auch eine einheitliche Eingabeoberfläche für Bieter schaffen, welche angebotsrelevante Daten von Bietern automatisch an die verschiedenen E-Vergabe-Anwendungen der verschiedenen öffentlichen Auftraggeber übermittelt. Den Antrag finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Hessen I: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien

Die statistische Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien wurde durch diesen Erlass an das novellierte HVTG (01.09.2021) angepasst. Er regelt die Berichtspflicht und ersetzt den bisherigen Erlass zur statistischen Erfassung von Nachhaltigkeitskriterien vom 17.02.2017 (StAnz S. 311).

Mit dem nächsten Pflichtupdate der HAD werden die entsprechenden Muster angepasst.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Hessen II: Preisgleitklausel

Ergänzend zum Erlass Materialpreissteigerungen des Landes Hessen vom 29.04. (vgl. Newsletter Mai) wurde am 18.05. vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Empfehlung ausgesprochen, die Preisgleitklausel auch auf kommunaler Ebene anzuwenden. Die Erlasse sind befristet und gelten bis zum 31.12.2022.

[Erlass Materialpreissteigerungen](#)

[Hinweisblatt](#)

[Empfehlungen für kommunale Auftraggeber zur Anwendbarkeit der Preisgleitklausel](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Rheinland-Pfalz I: Flutkatastrophe. Beschleunigung von Beschaffungen ab dem 01.07.2022

Am 02.06.2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz ein neues Rundschreiben zur Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und zur Beschleunigung von Beschaffungen ab dem 01.07.2022 veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der mittlerweile vorliegenden umfangreichen Maßnahmenpläne der kommunalen Gebietskörperschaften zum Wiederaufbau haben sich die im Rundschreiben vom 30.11.2021 vorgesehenen Stufen des jeweils einzuhaltenden Vergaberechts als zu kurz erwiesen und wurden wie folgt verlängert.

In der Zeit seit dem 01.01.2022 bis 31.12.2022 können öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in einem wettbewerbsoffenen Verfahren vergeben werden.

Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet: Bauleistungen nach der VOB/A (beschränkte Ausschreibung bis 1,0 Mio. Euro, freihändige Vergabe bis 100.000 Euro), Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO (beschränkte Ausschreibung bis 100.000 Euro, Verhandlungsvergabe bis 100.000 Euro). Für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Möglichkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

Die Rundschreiben können hier abgerufen werden: <https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, Tel. 0651-97567-16, luebeck@eic-trier.de

Rheinland-Pfalz II: Lieferengpässe und Preissteigerungen als Folge des Krieges in der Ukraine

Am 31.05.2022 hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ein Rundschreiben zu den Lieferengpässen und Preissteigerungen als Folge des Krieges in der Ukraine herausgegeben. Immer mehr Unternehmen signalisieren, sich wegen der Unkalkulierbarkeit der Angebotspreise nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Auf der anderen Seite sehen sich öffentliche Auftraggeber teils gezwungen, Beschaffungsmaßnahmen aufzuschieben. Mit der Stoffpreisgleitklausel steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz bestehen keine Bedenken, die in den Rundschreiben der Bundesministerien - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) vom 25.03.2022, Bundesministerium für Digitales und Verkehr vom 25.03.2022 (BMDV) - vorgesehenen Sonderregelungen im Bedarfsfall bei öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen über Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen anzuwenden. In dem Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz werden im Hinblick auf die Anwendung der Sonderregelungen weitere Hinweise gegeben. Außerdem wird die in den Rundschreiben des BMWSB und BMDV eröffnete Möglichkeit für eine Preisgleitung für Betriebsstoffe konkretisiert.

Das Rundschreiben kann hier abgerufen werden: <https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dagmar Lübeck, Tel. 0651-97567-16, luebeck@eic-trier.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

13.07.2022: Der öffentliche Auftraggeber Bundeswehr

Seminarort: virtuell
 Termin: 13.07.2022, 14:00 – 16:00 Uhr
 Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 c/o IHK Region Stuttgart
 Jägerstr. 30
 70174 Stuttgart
auftragsberatung@stuttgart.ihk.de
 Tel. 0711-2005-1116
 Teilnahmeentgelt: kostenfrei
 Anmeldung: <https://www.ihk.de/stuttgart/system/vst/700122?id=380546&terminId=652161>

Der Verteidigungshaushalt soll zur Schließung von Fähigkeitslücken mit einem Sondervermögen von rund 100 Milliarden Euro aufgestockt werden. Dieses Geld soll die Bundeswehr ermächtigen, langjährige Großprojekte zu finanzieren. Dadurch werden Mittel im allgemeinen Verteidigungshaushalt frei. Was folgt daraus? Es ist vermehrt mit Ausschreibungen zu rechnen, an denen Unternehmen aus allen Branchen partizipieren können. In diesem Webinar beschäftigen wir uns mit der Beschaffung der Bundeswehr. Die Bundeswehrverwaltung unterliegt bei allen Beschaffungen grundsätzlich dem Vergaberecht, woraus für die Zulieferer Vorgaben resultieren, die es beim „normalen“ Geschäft nicht gibt. Unser Referent wird unter anderem erläutern, wie und wo nach Aufträgen der Bundeswehr gesucht werden kann, welche Besonderheiten es zu beachten gibt und wie die Vertragsausführung konkret vonstattengeht. Zudem wird Ihnen die Formularwelt der Bundeswehr vorgestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit, einmal hinter die Kulissen zu schauen und Ihre Fragen zu stellen.

14.07.2022: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen – Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?

Lieferengpässe und explosionsartige Materialpreissteigerungen sind aktuell an der Tagesordnung. Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit dem Thema in jedem Verfahrensstadium der Beschaffung auseinandersetzen und prüfen, wie sie weiterhin im Wettbewerb mehrerer Bieter wirtschaftliche Angebote erhalten bzw. als Auftraggeber rechtzeitig noch die Vorsorge treffen können, keine Verzögerung im Bauablauf zu riskieren. Im VHB Formblatt 225 stehen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ein Musterformular sowie eine Anwendungsrichtlinie zur Verfügung. Das hessische Finanzministerium hat am 29.04. unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWSB vom 25.03. einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Er erfasst Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind. Zuvor hatten auch bereits zwei Bundesministerien für ihre Bundesbehörden Erlasse zu Stoffpreisklauseln veröffentlicht (vgl. <https://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html>).

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Klausel auch bei laufenden Verfahren einzubeziehen. Je nach Fallkonstellation reichen sie von nachträglicher Einbeziehung bis Zurückversetzung des Verfahrens, um den Wettbewerb im Verfahren zu erhalten oder drohende Streitigkeiten bei der Bauausführung zu vermeiden.

Es herrscht erhebliche Unsicherheit bei Auftraggebern, wie die Stoffpreisgleitklauseln auf Basis des VHB Formblatts 225 in einem konkreten Vergabeverfahren umzusetzen sind. Der Fragenkatalog ist lang, angefangen von Fragen, ob Stoffpreisgleitklauseln auf die Angebotspreise Einfluss haben und wie bei einem umfangreichen Leistungsverzeichnis zu verfahren ist. Das Seminar soll insbesondere auf praxisorientierten Fragen Antworten geben und für einen sicheren Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln bei Auftraggebern sorgen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 14.07.2022, 8:30 – ca. 14:30 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**

Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Teilnahmeentgelt: 190 €

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.